

Reglement bzgl. Finanzierung des kantonalen Frühjahrstreffen

Die Kosten für das Essen und Getränke bezahlen die Teilnehmenden am Frühjahrstreffen selbst.

Der durchführenden Sektion steht für das Rahmenprogramm ein Pauschalbetrag von CHF 500 zur Verfügung, unabhängig, ob sie dieses selbst auf die Beine stellt, oder in Auftrag gibt (ohne Kostennachweis). Dieser Beitrag kann für Apéro, Kuchen, Saalmieten, Führungen, Postenlauf, etc. eingesetzt werden. Für die Überweisung dieses Pauschalbetrags muss die durchführende Sektion nach dem Frühjahrstreffen dem Kassier bzw. Vorstand des KV NF-AG die entsprechende IBAN-Nummer angeben.

Falls die vorgesehenen effektiven Auslagen für das Rahmenprogramm diesen Pauschalbetrag von CHF 500 überschreiten sollten, muss dem Vorstand KV NF-Aargau im Voraus ein Gesuch mit Kostenaufstellung eingereicht und von diesem bewilligt werden. Dies soll nur in Ausnahmefällen erfolgen und muss begründet werden. Der Beitrag des KV NF-Aargau ist auf einen Maximalbetrag von CHF 800 beschränkt. Die durchführende Sektion muss nach dem Frühjahrstreffen dem Vorstand des KV NF-AG eine genaue Endabrechnung zustellen, welche die effektiven Auslagen belegt und die entsprechende IBAN-Nummer angeben, auf welche der Betrag überwiesen werden soll.

Reglement bezüglich der Finanzierung der kantonalen Delegiertenversammlung (KDV)

Der KV NF-Aargau übernimmt an der KDV pro Delegierten einen Beitrag von maximal CHF 25 für das Essen. Getränke und allenfalls Dessert gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

Die organisierende Sektion erhält zudem einen Pauschalbetrag von CHF 300 (z.B. Apéro, Rahmenprogramm, Saalmiete, ...). nach der KDV muss die durchführende Sektion dem Vorstand des KV NF-AG eine Abrechnung der Auslagen für die Mahlzeiten zustellen und für die Überweisung dieser Kosten sowie des Pauschalbetrags die entsprechende IBAN-Nummer angeben.